

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



Vereinssatzung des Billardvereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Pooldragons Erding e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85435 Erding
3. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne § 21 BGB.

§2 Geschäftsjahr des Vereins

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat den Zweck, den Billardsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; insbesondere der jugendlichen Mitglieder. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und in der Deutschen Billardunion.
4. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bedingungen.

§4 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat oder an einen anderen Verein, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



II. Mitgliedschaft

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die bestehende Satzung anerkennt. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Jede unbescholtene Person wird Mitglied, sobald der Beitrittsvertrag ausgefüllt und unterschrieben ist und der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglieder der Satzung und der Ordnung des Vereins, die der Aufnahmebestätigung beiliegt.
4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig am Training teilzunehmen. Die Spieler/innen werden nach Leistungsstand und Beurteilung der zuständigen Trainer in Mannschaften zusammengestellt.
5. Passives Mitglied kann jeder werden, der sich für den Billardsport und den Verein interessiert, aber aus irgendwelchen Gründen Ihn nicht aktiv ausüben will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
6. Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder der Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verein.
2. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



§7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern und ihr Verhalten im Geist dieser Satzung einzurichten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten die staatlichen Gerichte nicht anzurufen. Die Klärung dieser Streitigkeiten hat durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich weiterhin, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, sowie eine eventuelle Sonderumlage zu entrichten.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Vergünstigte Mitgliedsbeiträge, z.B. für Schüler und Studenten, werden gewährt.
3. Mitgliedsbeiträge müssen im Voraus zum Monatsanfang des Vormonats entrichtet werden. Auf Anfrage kann der Vorstand darüber anders entscheiden.
4. Die Beitragserhebung erfolgt im Lastschriftverfahren. Entstehende Kosten bei Nichteinlösung von Lastschriften gehen zu Lasten der Mitglieder.

§9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied jederzeit schriftlich erklären. Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bereits entrichtete Beiträge sind nicht rückzahlbar.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. bei unsportlichem, unehrenhaften und vereinsschädigendem Verhalten
 - c. wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Zahlungen in Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - d. wenn ein Mitglied dreimal in einem Geschäftsjahr mit seinen Zahlungen mindestens einen Monat in Rückstand ist und über die beiden vorangegangenen Verstöße eine schriftliche Abmahnung erhalten hat.
 - e. aus anderen wichtigen Gründen

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



3. Ab Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
4. Der Betroffene kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Begründung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Aufhebung des Ausschlusses kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

III. Organe

§10 Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - a. der Mitgliederversammlung
 - b. dem Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.
3. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.
4. Die getroffenen Beschlüsse der Sitzung aller Organe sind in einer Niederschrift festzuhalten.
5. Alle Verhandlungen des Vorstands sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan der Pooldragons Erding e.V.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere Zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit
 - d. die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Beschlussfassung über die Satzungsänderung
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand die Eintragung in das Vereinsregister im Sinne § 59 BGB durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt gem. § 26 BGB durch den Vorstand durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied. In der Einladung muss die Tagesordnung enthalten sein. Die Versammlung wird eingeleitet vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB.
6. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung werden vom Schriftführer verfasst und vom 1. Vorsitzenden beurkundet.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, ein Mitglied der Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat oder innerhalb von vier Wochen ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
8. In den Fällen des §11 Ziffer 7 kann von der normalen Einberufungsfrist abgewichen werden.

§12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Den Bericht des Vorstands
2. Berichte der Rechnungs- und Kassenprüfer
3. In den Wahljahren:
 - a. Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl des Vorstands
4. Anträge
5. Verschiedenes



§13 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstand geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Der Wahlausschuss gibt die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt. Erhalten die Kandidaten nach dem ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der Kandidat der im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann ist gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder die ihre Bereitschaft zur Kandidatur am Anfang der Mitgliederversammlung erklärt haben und auf der Mitgliederversammlung persönlich vertreten sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt Personenbezogen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn das mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Scheidet ein gewählter Funktionär des Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche innerhalb von 8 Wochen nach Ausscheiden des Funktionärs einberufen werden muss. Die Abberufung von Funktionären des Vorstands kann außerhalb der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussleiters.
3. Dieser gibt auch die einzelnen Wahlvorschläge der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung aus drei freiwilligen Mitgliedern gebildet. Diese legen, aus Ihren Reihen, einen Wahlleiter fest.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand gegengezeichnet werden muss.

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



§14 Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§11) gewählten Mitgliedern:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Schriftführer
2. Gewählt wird der Vorstand aus der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl war.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins um Sinne von § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins einzeln befugt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

§15 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Aus Belegen muss Sinn und Zweck erkenntlich sein. Die Kasse ist jährlich von zwei Mitgliedern des Vereins zu prüfen.

§16 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Diese sind nur in der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fassen.

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



IV. Sonstiges

§17 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG durch den Vorstand beschlossen werden. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrags.
2. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§18 Datenschutz im Verein

1. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder auf der Vereinsseite auf Facebook und/oder auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb, Meisterschaften des BBV und von Turnierergebnissen.

§19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

POOLDRAGONS ERDING E.V.

Hauptstraße 16, 85462 Reisen



§20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird auf Antrag des Vorstandes aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins, die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen beschlossen wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Versammlung zu erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins gilt §4 Ziffer 4.3 und 4.4 dieser Satzung.

§21 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen, bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

21.03.2004	Verabschiedung durch Gründungsversammlung
31.03.2007	Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
18.10.2008	Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
06.05.2011	Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Erding, den 06.05.2011